



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg
Az: 651pph/007-2021#003
Datum: 08.06.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Verlagerung des Wertstoffhofs

im Bahnhof (Bf) Nürnberg Hbf“

auf der Strecke 5904 Nürnberg – Irrenlohe

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Bahnhofplatz 2
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Verlagerung des Wertstoffhofs im Bahnhof (Bf) Nürnberg Hbf“ auf der Strecke 5904 Nürnberg – Irrenlohe wird genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 (8 Seiten inkl. Deckblatt)	
2	Lageplan „Liegenschaftskataster“ vom 29.04.2021, ohne Maßstab	Nur zur Info
3	Bauwerksverzeichnis vom 29.04.2021 (2 Seiten inkl. Deckblatt)	
4.1	Übersichtslageplan vom 29.04.2021, ohne Maßstab	Nur zur Info
4.2	Lageplan „Rückbau“ vom 29.04.2021, ohne Maßstab	
4.3	Lageplan „Grundriss Untergeschoss“ vom 29.04.2021, Maßstab 1:100	
4.4	Lageplan „Grundriss Erdgeschoss“ vom 29.04.2021, Maßstab 1:100	
4.5	Schnitt „1“ vom 29.04.2021, Maßstab 1:100	
4.6	Schnitt „2“ vom 29.04.2021, Maßstab 1:100	

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

- A.4.1 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.2 Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.5 Zusagen

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieses Bescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Die verfahrensgegenständliche Planung hat die „Verlagerung des Wertstoffhofs im Bahnhof (Bf) Nürnberg Hbf“ auf der Strecke 5904 Nürnberg – Irrenlohe zum Gegenstand.

B.1.1.1 Mit Bescheid vom 04.06.2012, Az, 621 ppi/002-2301#051-(5903) 0,000, wurde das Planrecht nach § 18 AEG für das bisherige, oberirdisch gelegene Wertstoffhofgelände am Bf Nürnberg Hbf erteilt. Dieses war über die bestehende Zufahrt zum Parkhaus und zum Innenhof des ehemaligen Postgebäudes erreichbar.

Die ca. 600 m² große Fläche war mit einer Asphaltdecke versehen und durch einen 2,50 m hohen Doppelstabzaun mit 2 m hohem Sichtschutz eingegrenzt. Der Zugang erfolgt von der Nordseite her über ein 6 m breites Drehflügeltor und eine 1 m breite Tür.

Der Wertstoffhof war mit 3 Beleuchtungsmasten, einem Wasseranschluss sowie 3 Stromanschlüssen ausgerüstet. Das anfallende Oberflächenwasser wurde über

zwei zentral angeordnete Einlaufkästen gesammelt und in die städtische Kanalisation abgeleitet.

Im Rahmen des Projektes „Tafelhof Palais“ wird auf der Fläche des bisherigen Wertstoffhofes ein neuer Hotel- und Bürokomplex errichtet. Im Zuge dessen soll der vorhandene Wertstoffhof vollständig zurückgebaut und verlagert werden.

Dieser wird in das Untergeschoss des neuen Gebäudes integriert und besteht im Wesentlichen aus drei Bauwerken:

- Eine Aufstellfläche von ca. 680 m² im 1. Untergeschoss,
- ein aus Stahlbeton bestehendes Rampenbauwerk als Zuwegung für Kraftfahrzeuge sowie
- eine Zuwegungsfläche für Fußgänger samt Lastenaufzug.

Als technische Ausrüstung sind eine Brandmeldeanlage, eine Sprinkleranlage, eine Sicherheitsbeleuchtung sowie eine Lüftungsanlage vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über zwei mittig in der Aufstellfläche liegende Bodenabläufe.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 29.04.2021, Az. I.SP-S-NÜR, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Verlagerung des Wertstoffhofs im Bahnhof (Bf) Nürnberg Hbf“ auf der Strecke 5904 Nürnberg – Irrenlohe beantragt. Der Antrag ist am gleichen Tage beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Der neue Hotel- und Bürokomplex „Tafelhof Palais“, dessen integraler Bestandteil der neue Wertstoffhof ist, wurde seitens der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg bereits mit Bescheid vom 10.08.2017, Az. B1-2016-366, ergänzt bzw. abgeändert durch die Bescheide vom 12.07.2018, Az. B1-2017-343, sowie vom 23.05.2019, Az. B11-2018-283, im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens genehmigt.

Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine weiteren bzw. abändernden Baumaßnahmen beinhaltet, sondern ausschließlich dem rechtlichen Umstand Rechnung trägt, dass es sich bei dem Wertstoffhof um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes handelt, waren keine (erneuten) Verfahrensbeteiligungen erforderlich (siehe dazu auch B.4.2).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG).

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Der verlagerte Wertstoffhof soll – wie bisher – ausschließlich dazu dienen, die im Empfangsgebäude des Bf Nürnberg Hbf anfallenden Abfälle aufzunehmen. Eine funktionierende und den aktuellen Vorschriften entsprechende Abfallentsorgung ist unentbehrliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb einer solchen Bahnanlage. Der verfahrensgegenständliche Wertstoffhof lässt sich daher als Bestandteil des Empfangsgebäudes und somit selbst als Bahnanlage einordnen.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für die Verlagerung des Wertstoffhofs im Bf Nürnberg Hbf, da dieser von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Hauptbahnhofes sowie der Abwicklung des dortigen Reiseverkehrs benötigt wird.

B.3 Umweltverträglichkeit

Im Hinblick auf die Verlagerung des Wertstoffhofes sind die Nr. 14.8.3.1 und 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zu beachten, aus denen sich ableiten lässt, dass für den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2000 m² – soweit dieser nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist – keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die mit dem Bau des Hotel- und Bürokomplexes „Tafelhof Palais“ verbundenen Umweltbelange bereits im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens seitens der Stadt Nürnberg geprüft wurden (siehe dazu auch den Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 7).

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – schlüssig dargestellt, dass die Verlagerung des verfahrensgegenständlichen Wertstoffhofs vernünftigerweise geboten ist.

Insbesondere wurde von ihr nachvollziehbar argumentiert, dass durch die Integration der bislang oberirdisch gelegenen Wertstoffhoffläche in das Untergeschoss des neuen Hotel- und Bürokomplexes das Ensemble des Hauptbahnhofsgebäudes aufgewertet wird. Zudem wird die städtebauliche Entwicklung der bisherigen Fläche ermöglicht, was sich ebenfalls positiv auf die Attraktivität des Hauptbahnhofes auswirkt.

Was die Situierung des neuen Wertstoffhofes im Hotel- und Bürokomplex anbelangt, wurde plausibel dargelegt, dass diese im Hinblick auf die Erschließungsverhältnisse sowie die zur Verfügung stehenden Flächen die am besten geeignetste Variante darstellt (siehe zu alledem a.a.O.: Seite 5).

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Wie bereits unter B.1.2 ausgeführt, wurde der Hotel- und Bürokomplex „Tafelhof Palais“, dessen integraler Bestandteil der neue Wertstoffhof ist, bereits seitens der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens genehmigt.

Eine (weitere) Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des gegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens war aufgrund dieser besonderen Sachverhaltskonstellation nicht veranlasst.

Hierfür sprechen nicht zuletzt die beiden nachfolgend genannten Gründe:

- Wie ebenfalls bereits festgestellt worden ist, beinhaltet das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine weiteren bzw. abändernden Baumaßnahmen, welche – über das bereits genehmigte Bauvorhaben hinausgehend – den Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange berühren könnten.
- Im Rahmen des Vorhabens „Neubau eines Wertstoffhofs am Bf Nürnberg Hbf“, welches mit Plangenehmigungsbescheid vom 04.06.2012, Az. 621 ppi/002-2301#051-(5903) 0,000, abgeschlossen wurde, war die Stadt Nürnberg als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.
Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 23.05.2012, Az. SÖR/3-SW, äußerte sich das Stadtplanungsamt dahingehend, dass im Hinblick auf die gemeinsam vereinbarten Entwicklungsziele für das ehemalige Postgebäude (Dienstleistung, Hotel) davon ausgegangen werde, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein auf maximal 5 Jahre angelegtes Provisorium handelt und dass im Rahmen der Entwicklung des Postgebäudes eine dauerhafte, mit der künftigen Nutzung abgestimmte Lösung für den Wertstoffhof gefunden wird. Unter dieser Voraussetzung würden gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Ferner wurde seitens der Stadt Nürnberg davon ausgegangen, dass der geplante Wertstoffhof nur zur Müllentsorgung des Hauptbahnhofgebäudes dienen würde.

Die ausschließlich zur Entsorgung der im Bereich des Hauptbahnhofes anfallenden Abfälle dienenden Flächen des Wertstoffhofes einschließlich der Zufahrt und des Zugangs sind vollumfänglich in das Unter- bzw. Erdgeschoss des von der Stadt Nürnberg genehmigten neuen Hotel- und Bürokomplexes integriert worden, so dass nunmehr im Ergebnis der bereits im Jahre 2012 seitens der Stadt Nürnberg angestrebte Endzustand umgesetzt worden ist bzw. umgesetzt wird.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

B.4.3.1 Betroffene Grundstückseigentümer

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – unter Verweis auf den „Nachtrag Nr. 2 zur Nutzungsvereinbarung vom 12.07.2011 samt Nachtrag Nr. 1 vom 15.11.2021/05.12.2012“ nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass zu ihren Gunsten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit der Grundstückseigentümerin vertraglich vereinbart worden ist. Diese beinhaltet das Recht, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des Wertstoffhofs benötigten (und entsprechend festgelegten) Flächen zu nutzen (siehe a.a.O.: Seite 6).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass unter Ziffer II.4 des genannten Nachtrags Nr. 2 zudem auch das Prozedere im Hinblick auf die Beantragung der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung zwischen der Vorhabenträgerin und der Eigentümerin des Areals festgelegt worden ist.

B.4.3.2 Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – bestätigt, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe a.a.O.: Seite 8).

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.2 Unter B.3 wurde ausgeführt, dass für die Verlagerung des Wertstoffhofs im Bf Nürnberg Hbf keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5.3 Eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, war aus den unter B.4.2 genannten Gründen nicht veranlasst.

Im Rahmen der seitens der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg erlassenen Baugenehmigung vom 10.08.2017, Az. B1-2016-366, ergänzt bzw. abgeändert durch die Bescheide vom 12.07.2018, Az. B1-2017-343, sowie vom 23.05.2019, Az. B11-2018-283, für den Neubau des Hotel- und Bürokomplexes „Tafelhof Palais“ wurden die öffentlichen Belange (Umweltauswirkungen, Brand- und Katastrophenschutz, etc.) bereits umfassend gewürdigt (siehe dazu auch den Erläuterungsbericht vom 14.04.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 7 f.).

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Unter B.4.3 wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundene dauerhafte Inanspruchnahme von Fremdgrund eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Grundstückseigentümerin zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorliegt.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.5.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 08.06.2021
Az. 651pph/007-2021#003

Im Auftrag